

**1148. Baute, § 149.** In Sachen W. Rieser's Erben, in Zürich, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149, hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß vom 17. Februar 1928 wurden von der Bausektion I des Stadtrates Zürich W. Rieser's Erben, in Zürich, Abänderungspläne für den mit Bausektionsbeschluß Nr. 3054 vom 25. November 1927 genehmigten Umbau Waldmannstraße 10, in Zürich 1, u. a. unter der Bedingung bewilligt, daß die Treppenpodeste gemäß § 89 des Baugesetzes von 1 m auf 1,20 m zu verbreitern seien.

B. Mit Eingabe vom 13. April 1928 suchen W. Rieser's Erben, vertreten durch ihre Mieterin, die Firma Frydenlund & Frey, Färberei und chemische Reinigung, in Zürich, um eine Ausnahmegewilligung nach. Von den 5 Podesten rühren 3 aus früherer Zeit her; da sie an die Gebäudemauer stoßen, können sie nicht geändert werden. Die 2 andern Podeste stoßen allerdings an die neuen Wände, und hätten breiter gemacht werden können, wenn dadurch nicht der Raum zwischen den Maschinen und der Wand zu eng geworden wäre. Deshalb seien alle Podeste gleichgehalten worden. Der Benzinbetrieb sei aufgehoben und durch das nicht feuergefährliche Trichloräthylen ersetzt worden. Die Umbaute würde zu teuer werden.

C. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich berichtet am 12./15. Juni 1928: Eine allgemeine Verbesserung der Treppenverhältnisse sei mit der Durchsetzung der genannten Bedingung nicht zu erzielen, da die Podeste auf der Ostseite der Treppe, die alter Bestand seien, ebenfalls nur eine Breite von 1,05 bis 1,10 m aufweisen. Es bestehe aber auch keine außerordentliche Gefährdung der Hausinsassen, welche die unbedingte Durchführung der Bedingung erheischen würde. Einmal seien im ganzen in Frage stehenden Gebäude nur etwa 10 Personen beschäftigt, sodaß die Podeste auch im Brandfalle den Anforderungen genügen dürften. Sodann sei darauf zu verweisen, daß die Feuersgefahr nur sehr gering sei. Der Dampfkessel mit moderner Ölfeuerung befinde sich in einem abgeschlossenen Raum, über dem sich keine Räume mehr befinden. Ferner sei auf Anordnung der Feuerpolizei die Benzinwäscherei aufgegeben worden und es werde heute an Stelle des Benzins eine nicht explosive, nur schwer entflammbare Chlorverbindung verwendet. Der mit der Durchsetzung der Bedingung erzielte Vorteil stünde somit in keinem Verhältnis zu den dadurch verursachten Kosten und es könne aus diesen Erwägungen die Erteilung der nachgesuchten Ausnahmegewilligung befürwortet werden.

Es kommt in Betracht:

In Frage steht nicht die Haupttreppe des Hauses Waldmannstraße 10, sondern die Treppe im Hofgebäude, das als Fabrikgebäude der Firma Frydenlund & Frey eingerichtet worden ist. Die einzelnen Geschosse dieses Hintergebäudes werden durch eine innere Treppe miteinander verbunden; die Treppe hat die gesetzliche Breite von 1,20 m, die Podeste aber sind nur 1 m breit. Eine Verbreiterung ist kaum möglich und offenbar auch nicht nötig. Gegenwärtig arbeiten in den oberen Geschossen 6 Arbeiter, im Maximum werden 10 beschäftigt. Eine Gefährdung derselben ist aus der Verschmälerung der Podeste hier nicht zu befürchten. Aus den von der Bausektion I des Stadtrates Zürich und der Gesuchstellerin aufgeführten Gründen kann dem Gesuch entsprochen werden.



Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. W. Rieser's Erben, in Zürich, wird für die Belassung der Treppenpodeste im Hofgebäude des Hauses Waldmannstraße 10, in Zürich 1, in einer Breite von 1 bis 1,10 m eine Ausnahmebewilligung von § 89 des Baugesetzes erteilt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, einer Stadtgebühr von Fr. 20, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden von den Gesuchstellern bezogen.

III. Mitteilung an W. Rieser's Erben, Waldmannstraße 10, in Zürich 1, an die Bausektion I des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.